

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
80524 München

KOPIE

per E-Mail
über die
Regierungen

an die Kreisverwaltungsbehörden

Bayern.
Die Zukunft.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
IE4-2132.14-11

Bearbeiter
Herr Becker

München
15.05.2015

Telefon / - Fax
089 2192-2490 / -12490

Zimmer
OPL1-0325

E-Mail
waffenrecht@stmi.bayern.de

Waffenrecht; Schießen mit Sammlerwaffen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Urteil des Verwaltungsgerichtes Stuttgart vom 11.07.2013 (5 K 1614/11) zum Umfang einer Waffensammelerlaubnis nach § 17 WaffG hat zu mehreren Anfragen geführt.

1. Das VG Stuttgart vertritt die Auffassung, dass eine Erlaubnis nach § 17 WaffG nur zum Erwerb und Besitz der Waffen berechtigt, aber nicht zum Schießen. Folglich fielen das Schießen mit einer solchen Waffe nicht unter § 9 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 AWaffV, so dass ein Waffensammler hierfür entweder eine Erlaubnis nach § 10 Abs. 5 WaffG bräuchte oder eine Ausnahme nach § 9 Abs. 2 AWaffV. Nur in diesen Fällen wäre dann auch das Führen der Waffe zur Schießstätte nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 WaffG erlaubnisfrei.

2. Wir weisen demgegenüber aber darauf hin, dass § 12 Abs. 3 Nr. 2 WaffG nicht nur den Transport „zu einem vom Bedürfnis umfassten Zweck“ umfasst, sondern auch den Transport, der „im Zusammenhang damit“ steht. Ziffer 12.1.1.1 WaffVwV nennt dazu den Fall eines Waffensammlers, der seine Waffen zum Schießen auf eine Schießstätte mitnehmen will, beispielhaft und begründet dies damit, dass auch Sammler zuweilen ein Interesse daran hätten, das Schießverhalten ihrer Waffen zu testen, weil es sich um eine verkehrswesentliche und wertbestimmende Eigenschaft handle. Daraus folgt zugleich, dass das gelegentliche Schießen mit einer Sammlerwaffe auf einer Schießstätte unter § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AWaffV fällt.

Insoweit revidieren wir unsere im IMS vom 18.02.2015 gegenüber der Regierung von Mittelfranken vertretenen Ansicht.

3. Ein Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Munition für eine in die Waffenbesitzkarte eingetragene Sammlerwaffe lässt sich hieraus allerdings grundsätzlich nicht ableiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Welsch
Ministerialrat

Kopie

per E-Mail

Bayerischer Sportschützenbund e. V.

wolfgang.kink@bssb.de

alexander.heidel@bssb.de

mit der Bitte, Kenntnis zu nehmen.

—

—

—